



Aarau, 8. Mai 2017  
 GV 2014 - 2017 / 366

## Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

### Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen)

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
 Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Ausgangslage

Die heute bei den städtischen Schulanlagen der Volksschule Aarau bestehenden 84 gekennzeichneten Parkfelder werden von den Lehrpersonen sowie von weiteren Personen im Verkehr mit der Schule kostenlos genutzt. Heute ist es durch ein gerichtliches (privatrechtliches) Parkverbot tagsüber an Werktagen (06.00 - 18.00 Uhr) nur diesen Personen gestattet, diese Parkfelder zu benützen. Die Parkfelder sind in der Regel nicht nummeriert oder einer bestimmten Person oder Nutzergruppe zugewiesen.

Im Rahmen von Stabilo 1 wurde als Massnahme für die Produktegruppe 17 unter anderem die "Bewirtschaftung Parkplätze bei den Schulhäusern" beschlossen (Einwohnerratsbotschaft [GV 2010-2013/252 vom 30. April 2012]; vgl. Aktenauflage 1). Die mögliche Gebühr für offene Parkfelder wurde dabei auf 50 bis 100 Franken pro Parkplatz und Monat beziffert. Der jährliche Ertrag bei einer vollen Auslastung wurde auf 50'400 bis 100'800 Franken geschätzt. Als Ertragssteigerung wurden im Stabilo1-Projekt 60'000 Franken eingerechnet.

#### 2. Übersicht

Im Verkehr mit der Volksschule Aarau stehen heute auf den städtischen Schulanlagen gemäss nachstehender Tabelle insgesamt 84 Parkfelder zur Verfügung.

Schulanlage	Bezeichnung	Anzahl Parkfelder	Anzahl Nutzer/-innen
Bezirksschule Zelgli	Zelgli-Turnhalle	7	86
	Schulhaus West	12	
Gönhard-Schulhaus	Neu bei TP Nordseite	13*	59
Oberstufenschulhaus Schachen	Stritengässli	16	47
Schachenschulhaus	Schachen	11	20
Aareschulhaus	PP-Westseite	15	32



Quartierschulhaus Telli	PP-Anlage HPS/zeka	8**	36
KIGA Asylstrasse	Asylstrasse	0	3
KIGA Dammweg	Dammweg	0	4
KIGA Binzenhof 1+2	Hans Hässigstrasse	0	4
KIGA Goldern 1+2	General Guisanstrasse	2	4
KIGA Gönhard 1+2	Dufourstrasse	0	5
KIGA Aare	Büntenweg	0	5
KIGA Telli 1-4	Rüt mattstrasse	0	7
<b>TOTAL</b>		<b>84</b>	<b>312</b>

\* Parkplatz besetzt durch Containerprovisorium Q2 2014 bis ca. Q2 2018. Als Ersatz wurden 8 prov. Parkfelder auf dem Pausenplatz Trakt 3 bereitgestellt.

\*\* Mit PA 252 vom 25. März 2013 hat der Stadtrat beschlossen, sechs dieser acht Parkfelder dem zeka zu vermieten und die verbleibenden zwei Parkfelder als Besucherparkfelder zu kennzeichnen. Als Ersatz für die 6 dem zeka vermieteten Parkfelder wurden im Parkhaus Rüt mattstrasse 6 Parkfelder gemietet, welche die Schule den Lehrpersonen zur Verfügung stellt.

Die Anzahl der Parkfelder pro Schulanlage ist wesentlich niedriger als die Anzahl potenzieller Nutzerinnen und Nutzer im Verkehr mit der Schule.

Die Parkfelder befinden sich (grösstenteils) auf dem arrondierten Schulareal in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder aufgrund eines Mietvertrags in der Verfügungsgewalt des Gemeinwesens. Sie sind dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Dies bedeutet, dass die Parkfelder in erster Linie einem beschränkten Benutzerkreis, gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr, zur Verfügung gestellt werden können (alle an der Schule tätigen Personen im Zusammenhang mit ihrer schulischen Tätigkeit, z.B. Lehrpersonen Schule, Betreuungspersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Personal Hauswartung usw.). Dafür ist ein Gebührenreglement zu erlassen.

### 3. Parkplätze für das städtische Personal

Die Stadt Aarau verfügt über kein Parkplatzreglement für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Arbeitsweg mit dem Privatfahrzeug zurücklegen, sind für die Parkierung ihres Fahrzeuges selber verantwortlich.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein Fahrzeug zur Ausübung ihrer Arbeit oder für Pikettdienste benötigen, kann die Stadt einen Parkplatz kostenlos zur Verfügung stellen. Hierzu besitzen verschiedene Abteilungen der Stadt für das Flösserparking oder den Parkplatz bei der Hauptpost Parkkarten oder Parkplätze.



#### 4. Lenkungsmassnahme

Das Aarauer Strassennetz ist während der Spitzenzeiten sehr gut ausgelastet und stellenweise überlastet. Weil Netzergänzungen nur begrenzt möglich sind, muss der heutige, aber auch der künftige Verkehr auf dem bestehenden Netz abgewickelt werden. Für die Steuerung der weiteren Verkehrsentwicklung in der Stadt Aarau stellt die Parkierung ein Schlüsselement dar. Die Bewirtschaftung der vorhandenen Parkplätze ist eine Möglichkeit, hier lenkend einzugreifen. Die Lenkungswirkung hängt stark von der Höhe der erhobenen Gebühren und der Ausgestaltung der Tarife (Abo oder stundenweise Abrechnung) ab. Diesbezügliche Überlegungen sind in die nachfolgend dargestellte Lösung eingeflossen.

#### 5. Bewirtschaftung mittels eines elektronischen Parkierungssystems

Um den Ansprüchen der Schule, den Nutzerinnen und Nutzern der Abendbelegungen (Schulräume und Sportanlagen), der Öffentlichkeit und den rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können, ist die Parkplatzbewirtschaftung mittels dem in der Stadt Aarau bereits eingesetzten elektronischen System ParkingCard abzuwickeln. Kombiniert wird dies mit einem gerichtlichen Verbot nach Art. 258 Zivilprozessordnung ZPO, um die Nutzung der Parkfelder je nach Tageszeit ausschliesslich gewissen Nutzerinnen und Nutzern zu ermöglichen. Die Parkplatzgebühren werden mit der sogenannten "virtuellen Parkuhr" erhoben (Abwicklung mittels Smartphone); eine solche Bewirtschaftung kombiniert das Prinzip "First come, first serve" mit der Gewissheit für die Benutzenden, nur dann für einen Parkplatz bezahlen zu müssen, wenn tatsächlich ein solcher in Anspruch genommen wird. Auch Schulhauswechsel sind so einfach lösbar und der administrative Aufwand für die Stadtverwaltung (als zusätzlicher Kostenfaktor) hält sich in einem geringen Rahmen (reine Vollzugskontrolle inkl. Massnahmen bei unberechtigtem Parkieren). Würde demgegenüber ein System mit Parkbewilligungen gewählt, wären der administrative Aufwand und das Risiko von Unstimmigkeiten innerhalb der an der Schule tätigen Personen ungleich grösser. Denn es wäre beispielsweise eine Vergabe der Bewilligungen (nach reglementarisch festzulegenden Kriterien) notwendig oder bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wären Rückerstattungen und Neuverteilungen vorzunehmen.

Mit dem Einsatz von ParkingCard wird eine effiziente und professionelle Bewirtschaftung der Parkplätze ermöglicht. Weitere Details sind der Aktenaufgabe (vgl. Aktenaufgabe 2) zu entnehmen. Das System ermöglicht auch die Gebührenerhebung auf den von der Stadt zugemieteten Parkfeldern, weil keine physischen Parkuhren aufgestellt werden müssen und das Inkasso virtuell erfolgt. Die Verwaltung erfolgt über elektronische Benutzerkonten und ein Betreiberkonto, auf welche via Internet zugegriffen werden kann. Die Vollzugskontrolle erfolgt elektronisch mit einem herkömmlichen Smartphone mit NFC (Near Field Communication) oder Bussenerfassungsgerät, indem eine Online-Abfrage des Kennzeichens oder der ParkingCard-Vignette durchgeführt wird. Da die Stadtpolizei bereits über ein ParkingCard-Betreiberkonto für die Stadt Aarau verfügt, ist es möglich, dieses mit den entsprechenden Parkierungszonen der Schulanlagen zu erweitern. Dadurch kann



bei der jährlichen Betriebsgebühr für das Gesamtsystem von besseren Konditionen profitiert werden. Das Inkassowesen wird durch die ParkingCard Services AG übernommen und verwaltet.

Mit Stabulo 1 wurde die mögliche Gebühr für offene Parkfelder auf 50 bis 100 Franken pro Parkplatz und Monat beziffert. Damit könnte eine Ertragssteigerung von rund 60'000 Franken erreicht werden. Zum Vergleich: Im Flösserparking kostet ein Parkplatz pro Monat 90 Franken oder pro Jahr 1'080 Franken (ohne MwSt.). Zwar liegen die Parkfelder für die an der Schule beschäftigten Personen direkt am Arbeitsort, die Parkfelder der Schulanlagen werden aber nur im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb genutzt (Gebührenpflicht auf der Basis von 200 Arbeitstagen). Unter dem Aspekt des Äquivalenzprinzips wie auch der erwünschten Lenkungswirkung erscheint eine Gebühr von stündlich 50 Rappen angemessen. Dies ergibt für eine Lehrperson, welche täglich von 06.00 – 17.15 Uhr einen Parkplatz belegt, hochgerechnet 925 Franken jährlich oder rund 77 Franken monatlich (Basis 200 Arbeitstage).

Mit dem System ParkingCard kann bei einem geschätzten Faktor der Auslastung von 0.7 (der Parkplatz ist zu 70 % dauerbelegt) und bei einer Gebühr von 50 Rappen pro Stunde mit Gebühreneinnahmen von rund 45'400 Franken (brutto) pro Jahr gerechnet werden. Erhöht sich die Auslastung auf 0.8, würde bei einer Gebühr von 50 Rappen pro Stunde ein maximaler Bruttoertrag in der Höhe von 51'800 Franken (brutto) resultieren. Für die Einrichtung ist gemäss Angabe der Firma ParkingCard Services AG mit einmaligen Kosten von 1'000 Franken zu rechnen. Die jährlichen Kosten für Inkassowesen und die Betriebsgebühr für die Nutzung der Software belaufen sich - abhängig vom erzielten Umsatz - auf rund 7.5 % oder 3'900 Franken (zum Vergleich: für physische Sammel- bzw. Zentrale Parkuhren würden sich die Anschaffungskosten inkl. bauliche Massnahmen auf total rund 75'000 Franken belaufen, hinzu käme ein geschätzter administrativer Verwaltungsaufwand von rund 4'800 Franken jährlich).

Total PP	Davon PP Güterumschlag/Besucher	Davon fremd zugewiesene PP	Total nutzbare PP für Gebührenerhebung	Parkgebühr pro Stunde (CHF)	Faktor Auslastung Parkplätze (Zu-/Wegfahrten)	Ertrag pro Tag (9.25 h) in CHF	Ertrag pro Jahr (200 Tage) in CHF	Maximale Investitionskosten (CHF)	Jährliche Kosten (CHF)	Total Netto Ertrag jährlich (CHF)
84	-14	6	70	0.50	0.8	259.00	51'800.00	1'000.00	3'900.00	47'900.00

Tabelle 1; Ertragserwartung mit aus Bewirtschaftung der Parkplätze mit einer Gebühr von 50 Rappen pro Stunde und einem Auslastungsfaktor von 0.8.

Die Kosten für die Beschriftungen und Markierungen der Parkfelder wie auch für die Aktualisierung der gerichtlichen Verbote werden über das Globalbudget der PG 17 finanziert.

## 6. Auswirkungen der Neuorganisation des Schulwesens

Mit der Auflösung der Kreisschule Buchs Rohr KSBR und der Einführung der Kreisschule Aarau Buchs KSAB (vorbehältlich Volksentscheid) würden die Anlagen im Stadtteil Rohr in den Gel-



tungsbereich des Parkierungsreglements Schulanlagen integriert. Wie die Parkierung bei den Schulanlagen der Gemeinde Buchs geregelt wird, steht in der Kompetenz der Gemeinde Buchs. Die Details würden in der nach § 26 Satzungen KSAB vorgesehenen Miet- und Nutzungsvereinbarung geregelt. Beabsichtigt ist eine Vermietung direkt durch die Verbandsgemeinden an die Nutzerinnen und Nutzer, wobei der Kreisschule in der Regel mindestens zwei Parkplätze (Besucherparkplatz und Parkplatz für den Güterumschlag) frei zur Verfügung zu halten sind.

## **7. Erläuterungen zum Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen)**

### **§ 1 Zweck und Grundsatz**

Der Geltungsbereich des Reglements beschränkt sich örtlich auf die Schulanlagen der Volksschule (inkl. Kindergärten) auf dem Gebiet der Stadt Aarau bzw. sachlich auf das Parkieren von Motorwagen und Motorrädern. Von der Regelung nicht betroffen sind Mofas und Fahrräder.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Das Parkieren von Fahrzeugen ist an Schultagen jeweils von 06.00 Uhr bis 17.15 Uhr mit 50 Rappen pro Stunde gebührenpflichtig, ausgenommen Besucherparkfelder und Parkfelder für den Güterumschlag.

### **§ 3 Berechtigte**

Während der gebührenpflichtigen Zeit gemäss § 2 sind nur die an der Schule tätigen Personen (z.B. alle von der Stadt angestellten Personen für Schule und Kindergarten, inkl. den Fachlehrpersonen, Betreuungspersonen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter) im Zusammenhang mit ihrer schulischen Tätigkeit zur Benutzung der Parkfelder berechtigt. An Schultagen von 17.15 Uhr bis 22.00 Uhr ist das Parkieren von Fahrzeugen auf allen Parkfeldern (inklusive Besucherparkfelder und Parkfelder für den Güterumschlag) für alle Personen im Verkehr mit der jeweiligen Schule erlaubt (z.B. bewilligte Schulraumnutzung oder Abendnutzung Turnhallen). In der übrigen Zeit können alle Parkfelder von der Allgemeinheit für das Parkieren von Fahrzeugen genutzt werden, also beispielsweise an Wochenenden oder in der Ferienzeit.

### **§ 4 Angebot, Signalisation und Markierung**

Auf den bestehenden gerichtlichen Verbotstafeln ist die Nutzung von Montag bis Freitag, 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eingeschränkt. Neu stehen die Parkfelder von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr nur für Berechtigte (gemäss § 3) zur Verfügung. Die Hinweistafeln müssen textlich und bezüglich der Zeitangabe des Parkverbots angepasst werden.



Auf den zugemieteten Parkfeldern an der Rüt mattstrasse 6 besteht bereits heute ein gerichtliches Parkverbot für Unberechtigte vom 17. Februar 2012, auf welches sich auch die Stadt Aarau als Mieterin berufen kann.

### **§ 5 Kontrolle**

Der Stadtrat bezeichnet die zuständige Verwaltungsstelle, welche für die Einhaltung dieses Reglements vor Ort besorgt ist. Die Kontrolle über das Parkieren kann von dieser Verwaltungsstelle an eine andere Person oder an eine externe Organisation übertragen werden.

### **§ 6 Unberechtigtes Parkieren**

Wie bereits heute bei den Schulanlagen üblich, soll das Parkieren von Unberechtigten zunächst mittels Einfordern einer Umtriebsentschädigung "geahndet" werden, bei deren Bezahlung auf die Stellung eines Strafantrags verzichtet wird. Die Höhe der Umtriebsentschädigung darf aber nicht übersetzt sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_192/2014 vom 13. November 2014). Wird die Umtriebsentschädigung nicht innert einer Frist von 30 Tagen bezahlt, erstattet die zuständige Verwaltungsstelle Anzeige an die zuständige Behörde.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Der Stadtrat legt das Inkrafttreten des Reglements fest. Das Inkrafttreten ist bereits auf das Schuljahr 2017/18 per 1. August 2017 vorgesehen.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

Das Reglement über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen) sei gutzuheissen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech  
Stadtpräsidentin

Daniel Roth  
Stadtschreiber

Beilage:

1. Entwurf vom 8. Mai 2017 des Reglements über die Benutzung von Parkplätzen der Schulanlagen der Volksschule auf dem Gebiet der Stadt Aarau (Parkierungsreglement Schulanlagen)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- ER-Botschaft GV 2010-2013/252 vom 30. April 2012
- Broschüre "Schweizweit parkieren; Bargeldlos, Ticketlos, Grenzenlos" der ParkingCard Services AG